



# Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

## **Satzung der Gemeinde Forstern über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

---

Aufgrund von Art 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Forstern folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Friedhofssatzung) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Es werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 6)
- d) Auslagen (§ 7).

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- c) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat
- d) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird bzw. die Gemeinde ein Recht einräumt.

(2) Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(3) Grundsätzlich ist die Gebühr auf einmal zu bezahlen. Auf Antrag ist die Zahlung in gleichen Jahresraten möglich.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Nutzungszeit (die Ruhezeiten nach § 28 der Friedhofssatzung sind dabei einzuhalten) für ein

- |                   |                     |                       |
|-------------------|---------------------|-----------------------|
| a) Reihengrab:    | 460 € für 10 Jahre, | 920 € für 20 Jahre    |
| b) Familiengrab:  | 640 € für 10 Jahre, | 1.280 € für 20 Jahre  |
| c) Erdurnengrab:  | 180 € für 10 Jahre, | 360 € für 20 Jahre    |
| d) Wandurnengrab: | 550 € für 10 Jahre, | 1.100 € für 20 Jahre. |

(2) Die Fundamentherstellungskosten betragen für eine Grabstelle (außer Urnengräber) 80,00 €.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt Abs. 1 entsprechend; eine Verlängerung, die unabhängig von einem Sterbefall erfolgt, kann für 10 oder 20 Jahre bewilligt werden.

Wenn ein Nutzungsrecht bei einem Sterbefall bis zum Ablauf einer Ruhefrist verlängert wird, ist anteilig (monatsgenau) die in Abs. 1 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Dieser Fall ist z.B. denkbar, wenn während des Laufs eines Nutzungsrechts eine weitere Bestattung in der Grabstelle erfolgt.

(4) Gibt der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht vorzeitig zurück, erfolgt eine anteilmäßige Erstattung der Grabgebühr für nicht in Anspruch genommene, volle Jahre. Dies ist nur möglich, soweit die Grabstelle nicht mehr durch eine Ruhefrist gebunden ist.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren betragen für die Benutzung der Leichenhalle 55,00 €.

#### **§ 6 Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren betragen für die

- |   |          |
|---|----------|
| a) Ausstellung einer Graburkunde                            | 10,00 €  |
| b) Umschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts        | 10,00 €  |
| c) Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern              | 10,00 €  |
| d) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten           | 10,00 €  |
| e) Gestattung von Ausnahmen                                 | 15,00 €  |
| f) Genehmigung einer Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche | 50,00 €. |

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

## § 7 Auslagen

Neben den Gebühren nach §§ 4 – 6 erhebt die Gemeinde ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

## § 8 Kosten

Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung sind als privatrechtliches Entgelt direkt mit dem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren und abzurechnen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.  
Zeitgleich tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.11.2005 mit allen Änderungen außer Kraft.

Forstern, 15.07.2016

GEMEINDE FORSTERN

Georg Els  
1. Bürgermeister



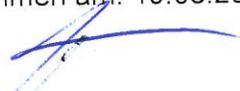
### **Bekanntmachungsnachweis:**

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an die Amtstafeln.

Ausgehängt am: 18.07.2016

Abgenommen am: 19.08.2016

Forstern, den 22.08.2016

  
Pettinger, Geschäftsstellenleiterin